

(am 28. August 1885)

zum Postkommis in Rorschach: Hrn. Josef Karl Mächler, von
Rapperswyl, bisher Postaspi-
rant in Herisau;
„ Posthalter in Langgasse: „ Josef Gottlieb Hauser, von
Häggenschwyl, bisher Post-
ablagehalter und Telegraphist
in Langgasse (St. Gallen).



Inserate.

Payement des indemnités égyptiennes.

On communique d'Alexandrie, à la date du 10 août, le texte définitif du règlement arrêté par les commissaires de la dette pour le payement des indemnités allouées par la commission d'Alexandrie:

Art. 1^{er} — Les bureaux de la commission de la dette seront transférés provisoirement à Alexandrie, le 9 courant, dans le local du governorat de cette ville.

Art. 2. — En conformité de l'accord intervenu entre les puissances, et aux termes de l'article 9 du décret khédivial, en date du 27 juillet 1885, les indemnités seront payées intégralement et sans intérêts de retard.

Art. 3. — Les bénéficiaires d'indemnités seront invités à se présenter par nationalité, dans les bureaux de la caisse de la dette,

aux jours et heures qui seront ultérieurement fixés par des avis spéciaux.

Les personnes qui ne se présenteraient pas aux dates et heures assignées perdront le bénéfice du règlement à Alexandrie et devront se présenter aux bureaux de la caisse de la dette, au Caire, après la clôture des opérations à Alexandrie.

Art. 4. — Les certificats d'indemnité devront être remis au guichet de la caisse de la dette contre des récépissés provisoires.

Il sera délivré en même temps aux indemnitaires une formule de quittance.

Art. 5. — Les indemnités libres de toute opposition, saisies ou autre charge judiciaire, seront immédiatement réglées.

Art. 6. — Les possesseurs de certificats d'indemnité, vérifiés et reconnus libres par la commission de la dette, seront informés par avis affichés à la porte de ses bureaux et communiqués au gouvernorat, aux consulats et à la bourse d'Alexandrie, du jour et de l'heure auxquels ils devront se présenter pour retirer les mandats de paiement.

Les mandats de paiement ne seront remis que contre restitution des récépissés et de la quittance revêtue de la signature de l'indemnitaire, dûment légalisée par son autorité respective.

Art. 7. — Les mandats de paiement seront, au fur et à mesure de leur présentation, payés par les agents de la caisse de la dette, à Alexandrie : le Crédit lyonnais et l'Anglo-Egyptian Banking Company limited.

Art. 8. — Les bénéficiaires d'indemnités absents ou empêchés de se présenter en personne, devront se faire représenter par des mandataires, porteurs d'une procuration, dressée par acte public ou dûment légalisée.

Cette procuration devra être remise au guichet de la caisse de la dette avec le certificat d'indemnité.

Art. 9. — Toute personne — à quelque nationalité qu'elle appartienne, — intéressée par un titre quelconque, dans le paiement d'une indemnité, devra faire valoir ses droits à la caisse de la dette, aux jour et heure fixés pour la présentation du certificat d'indemnité auquel elle est intéressée.

Art. 10. — Les indemnités qui auront formé l'objet d'une cession unique et pour la totalité de la somme allouée, résultant d'un acte public ou dûment légalisé par l'autorité compétente, seront

payées entre les mains du cessionnaire, si la cession a été régulièrement signifiée au gouvernement égyptien, et ce, contre remise au guichet de la caisse du certificat d'indemnité de l'acte original de cession.

Art. 11. — Toute indemnité cédée en totalité par acte sous seing privé non légalisé, signifié au gouvernement égyptien, ne sera payée qu'en présence et sur la quittance du cédant et du cessionnaire et contre remise du certificat d'indemnité et de l'acte; à défaut de quoi, le montant de l'indemnité sera versé à la Caisse Judiciaire compétente.

Art. 12. — Les indemnités cédées en partie seulement, et en général toutes les indemnités sur lesquelles plusieurs personnes soulèveraient des prétentions, ne seront payées qu'autant que les intéressés se seront mis d'accord, de façon que la Caisse de la Dette puisse se libérer par un seul et unique payement, contre quittance du bénéficiaire de l'indemnité et de tous les autres intéressés.

Les originaux des cessions ou autres titres devront être remis au guichet de la Caisse de la Dette avec le certificat d'indemnité, faute de quoi le montant de l'indemnité sera versé à la Caisse Judiciaire compétente.

Art. 13. — Les indemnités allouées par un seul certificat, soit à plusieurs personnes qui ne seraient pas toutes nominativement désignées, soit à un indemnitaire désigné et à sa famille, soit à une raison sociale, à une faillite, à une succession ou à une personne ou corps moral quelconque, ne seront réglées que sur la constatation légale émanant de l'autorité compétente, établissant les droits des intéressés et, suivant les cas, leurs noms, prénoms et qualités, l'état de famille, délivré par l'officier de l'état civil respectif, et les noms, prénoms et qualités de la personne légalement autorisée à représenter leur personnalité juridique.

Tous les actes et attestations ci-dessus énoncés doivent être remis au guichet de la caisse de la dette avec le certificat d'indemnité.

Toutes les fois que ces actes ou attestations n'auront pas été remis avec le certificat d'indemnité ou qu'ils seront considérés comme insuffisants, le montant de l'indemnité pourra être versé dans la caisse de l'autorité judiciaire compétente.

Art. 14. — Le montant de toute indemnité frappée en totalité ou en partie d'oppositions, saisies ou de toute autre charge judiciaire sera versé à la caisse du tribunal compétent pour y être réparti conformément à la loi :

Pour le cas d'étrangers de même nationalité, à la caisse du tribunal consulaire dont ils dépendent ;

Et pour tous les autres cas, à la caisse du tribunal mixte d'Alexandrie.

Art. 15. — Tout indemnitare dont l'indemnité est frappée en totalité ou en partie d'opposition, de saisie ou de toute autre charge judiciaire, et qui pourra faire donner main-levée de ces opposition, saisie ou charge judiciaire, suivant les prescriptions des lois en vigueur, recevra directement le montant de son indemnité, conformément aux prescriptions des articles 6 et 7.

Art. 16. — Le montant des indemnités libres dont les bénéficiaires sont décédés sera versé à la caisse des autorités compétentes du statut personnel respectif.

Art. 17. — Tout indemnitare qui n'aurait point réglé son indemnité à Alexandrie pendant le séjour de la commission de la dette dans cette ville devra se présenter au siège de la commission de la dette au Caire, pour le payement de son indemnité, en se conformant à toutes les formalités prescrites par le présent règlement.

Art. 18. — Les commissaires de la dette se réservent le droit de renvoyer la liquidation définitive de toute indemnité, de quelque nature qu'elle soit, jusqu'à leur rentrée au Caire.

Art. 19. — Le montant de toute indemnité dont l'ayant droit n'aurait demandé le règlement ni à Alexandrie, pendant le séjour de la commission de la dette dans cette ville, ni au Caire, jusqu'à la date du 27 juillet 1886, sera versé après cette date dans la caisse des autorités compétentes.

Bekanntmachung.

Der eidgenössische Staatskalender für 1885/1886 kann, ohne den Militär-Etat, bei unserm Sekretariat für Drucksachen à 50 Rappen bezogen werden.

Bern, den 28. August 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Giovanni Consolascio	in Locarno,
Pasquale Conti	„ Breganzano,
Antonio Pellanda	„ Biasca,
Eliseo Chicherio	„ Faido,
Giuseppe Calanchini	„ Cevio, und
Evaristo Molo	„ Bellinzona,

haben als Unteragenten der Auswanderungsfirma *A. Zwilchenbart* in *Basel* zu fungiren aufgehört und sind nunmehr von der Agentur *Carlo Corecco und Aquilino Brivio in Bodio* als Unteragenten angestellt.

Bern, den 26. August 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Es haben als Unteragenten der Auswanderungsfirma *A. Zwilchenbart* in *Basel* zu fungiren aufgehört:

Friedrich Hofmann	in Riesbach (Zürich),
Christian Fischer	„ Brienz (Bern),
Eduard Gressot	„ Pruntrut „
Joseph Anton Müller	„ Herznach (Aargau),
Otto Fellmann	„ Genf.

F. Alfred Koch-Isch, Unteragent obgenannter Firma, hat sein Domizil von *Basel* nach *Genf* verlegt.

Die HH. *Carlo Corecco in Bodio und Aquilino Brivio in Lugano*, welche unterm 19. Mai abhin vom Bundesrath das Patent zur Betreibung einer Auswanderungsagentur erhalten, sind demgemäß als Unteragenten der Firma *Schneebeli und Cie. in Basel* zurückgetreten.

Bern, den 25./28. August 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Es haben als Auswanderungs-Unteragenten der Firma *Ph. Rommel und Cie. in Basel* zu fungiren aufgehört:

Eduard Sterchi	in Aarmühle (Bern),
Friedrich Grunder	„ „ „
Antonio Nessi	„ Locarno, „
Giov. Battista Janner	„ Cevio.

Die letztern zwei sind nunmehr als Unteragenten der Firma *Carlo Corecco und Aquilino Brivio in Bodio* angestellt.

Bern, den 28. August 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.
II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bau-Ausschreibung.

Die Herstellung der gehobelten, circa 1100 m². haltenden Deckenverschalung in den vier großen Arbeitssälen im *neuen Chemiegebäude des Polytechnikums in Zürich* wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne und Vorschriften sind im Bureau der Bauleitung in Zürich (Polytechnikum, Zimmer 18 b) zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind dem unterzeichneten Departement bis und mit dem 2. September *nächsthin*, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Bauarbeiten zum eidg. Chemiegebäude“ versehen, franko einzureichen.

Bern, den 24. August 1885.

Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.

Bekanntmachung.

Eine von der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft zum Zwecke der Erwirkung des Verzichts auf das zu Gunsten des 33 Millionen-Anleihens vom 30. Juli 1881 noch auf der alten Linie des Jura Industriel (Neuenburg-Loche) haftende Pfandrecht am 8. August 1885 veranstaltete Versammlung von Gläubigern des genannten Anleihens hat folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

i n B e t r a c h t :

- 1) daß die Linie Neuenburg-Loche, in Bezug auf welche der Verzicht auf das Pfandrecht ausgesprochen werden soll, nur für die Summe von 3,944,096 Fr. 56 Cts. in der Vermögensbilanz der Gesellschaft steht;
- 2) daß die Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft sich verpflichtet, gegen Verzicht auf dieses Pfandrecht ihre Anleiensschuld von 33 Millionen Franken durch Vernichtung von 4000 Titeln (Partialobligationen), welche sie sich bis 1. Januar 1886 verschaffen wird, um 4 Millionen Franken zu vermindern;
- 3) daß die Regierung von Bern durch Zuschrift vom 8. August 1885 erklären läßt, daß sie vom Standpunkt des Staates Bern als Bürge des 33 Millionen-Anleihens gegen den projektierten Pfandverzicht nichts einzuwenden habe, indem sie in der von der Verwaltung der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft in Aussicht genommenen Operation eine hinreichende Entlastung der staatlichen Bürgschaftspflicht erblicke,

b e s c h l i e ß t :

Dem gewünschten Verzicht auf das noch auf der alten Linie des Jura Industriel haftende Pfandrecht wird beigestimmt.

Auf gestelltes Gesuch der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft wird dieser Beschluß nach Mitgabe von Art. 8 des Bundesgesetzes über Verpfändung etc. der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 hiemit öffentlich bekannt gemacht unter Festsetzung einer peremptorischen Einspruchsfrist bis und mit dem 30. September 1885. Allfällige Einsprachen von Seite der Gläubiger des 33 Millionen-Anleihens sind im Sinne von Art. 8 des genannten Bundesgesetzes inner obiger Frist beim Bundesrath anzubringen.

Bern, den 17. August 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche im Schuljahre 1885/86,

beziehungsweise im Wintersemester vom 20. Oktober 1885 bis
20. März 1886, am eidg. Polytechnikum gehalten werden.

A. Bauschule (7 Semester). Vorstand: Lasius. 1. Jahreskurs. Rudio: Höhere Mathematik. Weiler: Darstellende Geometrie mit Uebungen; Lasius: Baukonstruktionslehre; Architekturzeichnen. Lasius und Gladbach: Baukonstruktionsübungen. Stadler: Ornamentzeichnen. Rahn-Kunstgeschichte. Keiser: *Modelliren.

2. Jahreskurs. Stadler: Styllehre; Kompositionsübungen. Lasius: Baukonstruktionslehre; Gebäudelehre; Schattenlehre und Perspektive mit Uebungen. Lasius und Tetmajer: Baukonstruktionsübungen. Pestalozzi: Ingenieurkunde. Tetmajer: Baumechanik. Stadler: Ornamentzeichnen; Landschaftszeichnen.

3. Jahreskurs. Stadler: Styllehre. Bluntschli: Kompositionsübungen. Stadler: Ornamentzeichnen; Lasius: Heizung und Ventilation; Gebäudelehre. Lasius und Tetmajer: Baukonstruktionsübungen. Treichler: Allgemeine Rechtslehre. Wermüller: Figurenzeichnen. Tetmajer: *Fabrikation, Prüfung und Verarbeitung der Baumaterialien. Heim: *Technische Geologie.

4. Jahreskurs (7. Semester). Bluntschli: Styllehre; Kompositionsübungen. Stadler: Ornamentzeichnen; Landschaftszeichnen.

In das Sommersemester fallen überdies am 1. Kurs: Baumechanik; am 2. Kurs: Technologie der Baumaterialien und allgemeine Rechtslehre; Figurenzeichnen; am 3. Kurs: Abfuhr, Wasserversorgungen und Landschaftszeichnen.

B. Ingenieurschule (7 Semester). Vorstand: Pestalozzi. 1. Jahreskurs. Frobenius: Differential- und Integralrechnung. Méquet: Dasselbe

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Fächer sind an der betreffenden Fachschule nicht obligatorisch.

französisch. Fiedler: Darstellende Geometrie mit Uebungen. Geiser: Analytische Geometrie. Lasius: Baukonstruktionslehre. Gladbach: Baukonstruktionszeichnen. Wild: Planzeichnen. Heim: Technische Geologie.

2. Jahreskurs. Frobenius: Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen mit Uebungen. Méquet: Dasselbe französisch. Fiedler: Geometrie der Lage mit Uebungen. Herzog: Mechanik mit Uebungen. Wild: Topographie. Heim: Technische Geologie. Weber: Physik. Fritz: Baumaschinenlehre mit Konstruktionsübungen.

3. Jahreskurs. Ritter: Graphische Statik mit Konstruktionsübungen; Steinerne Brücken. Gerlich: Erd- und Tunnelbau mit Konstruktionsübungen. Pestalozzi: Fundirungen und Wehrbau mit Konstruktionsübungen. Fliegner: Theoretische Maschinenlehre mit Uebungen. Wild: Geodäsie; Kartenzeichnen. Wolf: Einleitung in die Astronomie. Tetmajer: *Fabrikation, Prüfung und Verarbeitung der Baumaterialien. Platter: *Nationalökonomie. Weber: *Elektrische Beleuchtung (Vortrag und Uebungen). Hartmann: *Eisenbahnsignalwesen.

4. Jahreskurs (7. Semester). Ritter: Eiserne Brücken mit Konstruktionsübungen. Gerlich: Straßen- und Eisenbahnbau und Betrieb mit Konstruktionsübungen. Pestalozzi: Kanal- und Seeuferbau mit Konstruktionsübungen. Treichler: Allgemeine Rechtslehre. Wolf: *Mechanik des Himmels. Tobler: *Die moderne Telegraphie.

In das Sommersemester fallen überdies am 1. Kurs: Technologie der Baumaterialien und Mechanik; am 2. Kurs: Praktische Hydraulik, Graphische Statik, Feldmessen und Steinschnitt; am 3. Kurs: Astronomische Uebungen; Flussbau; hölzerne und eiserne Brücken; Straßen- und Eisenbahnbau; allgemeine Rechtslehre.

C. Mechanisch-technische Schule (6 Semester). Vorstand: Weber.

1. Jahreskurs. Frobenius: Differential- und Integralrechnung. Méquet: Dasselbe französisch. Fiedler: Darstellende Geometrie mit Uebungen. Geiser: Analytische Geometrie. Fritz: Maschinenzeichnen. Barbieri: Chemie.

2. Jahreskurs. Frobenius: Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen mit Uebungen. Méquet: Dasselbe französisch. Herzog: Mechanik. Weber: Physik. Veith: Maschinenbau. Veith mit Escher: Maschinenkonstruieren. Escher: Mechanische Technologie; *Papierfabrikation.

3. Jahreskurs. Fliegner: Theoretische Maschinenlehre mit Uebungen; Theorie der Schiebersteuerungen mit Uebungen. Veith: Turbinen, Wasserräder und Wasserförderungsmaschinen. Veith mit Escher: Maschinenkonstruieren. Tetmajer: Civil- und Brückenbau mit Uebungen. Weber: *Elektrische Beleuchtung (Vortrag und Uebungen). *Physikalisches und speziell elektrisches Praktikum. Escher: *Spinnereimechanik; *Papierfabrikation. Grübler: *Ausgewählte Kapitel aus der technischen Mechanik. Platter: *Nationalökonomie. Tobler: *Die moderne Telegraphie.

Im Sommersemester wird im 1. Kurs ferner vorgetragen: Metallurgie und Mechanik; am 2. Kurs: Praktische Hydraulik und Maschinenlehre.

D. Chemisch-technische Schule. Vorstand: Lunge. a) Technische Richtung (6 Semester). 1. Jahreskurs. Rudio: Höhere Mathematik. Hantzsch: Unorganische Chemie; Chemisch-analytisches Praktikum. Treadwell: Analytische Chemie; *Gasanalyse mit Experimenten. Kenngott: Mineralogie. Cramer: Allgemeine Botanik.

2. Jahreskurs. Lunge: Metallurgie; Fabrikation chemischer Produkte; Chemisch-technisches Praktikum. Goldschmidt: Chemie der Benzolderivate. Schneebeili: Chemische Physik. Fritz: Allgemeine Maschinenlehre; Technisches Zeichnen. Schröter: *Technische Botanik.

3. Jahreskurs. Lunge: Faserstoffe, Bleicherei, Färberei, Farbstoffe; Chemisch-technisches Praktikum. Heumann: Beleuchtung; Glas- und Thonwarenfabrikation. Hantzsch: Chemisch-analytisches Praktikum. Kenngott: Bestimmen der Minerale. Heim: Allgemeine Geologie. Goldschmidt: *Chemie der Pyridinderivate (Alkaloide).

Im Sommersemester wird ferner vorgetragen am 1. Kurs: Organische Chemie, chemische Physik, Petrographie und Anthropologie; am 2. Kurs: Chemische Technologie der Baumaterialien, Heizung und Ventilation, mechanische Technologie; am 3. Kurs: Künstliche organische Farbstoffe, Nahrungsgewerbe, Papierfabrikation.

b) Pharmazeutische Richtung (4 Semester). 1. Jahreskurs. Hantzsch: Unorganische Chemie; Chemisch-analytisches Praktikum. Treadwell: Analytische Chemie. Schneebeili: Experimentalphysik. Kenngott: Mineralogie. Cramer: Allgemeine Botanik.

2. Jahreskurs. Lunge: Chemisch-pharmazeutisches Praktikum; Fabrikation chemischer Produkte. Goldschmidt: Chemie der Benzolderivate. Schär: Pharmakognosie. Heumann: Untersuchung der Lebensmittel. Heim: Allgemeine Geologie. Jäggi: Pharmazeutische Botanik. Schröter: *Technische Botanik. Cramer: *Mikroskopische Übungen. Schär: *Toxikologie für Pharmazeuten; *Physiologische Chemie.

Im Sommersemester wird ferner vorgetragen am 1. Kurs: Organische Chemie, spezielle Botanik und Zoologie für Pharmazeuten; am 2. Kurs: Pharmazeutische Chemie, Nahrungsgewerbe.

E. Land- und forstwirtschaftliche Abtheilung. I. Forstschule. (6 Semester.) Vorstand: Landolt. 1. Jahreskurs. Stocker: Mathematik mit Übungen. Schneebeili: Experimentalphysik. Hantzsch: Unorganische Chemie. Landolt: Einleitung in die Forstwissenschaft; Exkursionen. Cramer: Allgemeine Botanik. Keller: Zoologie. Wild: Planzeichnen.

2. Jahreskurs. Kopp: Forstliche Klimalehre. Schulze: Agrikulturchemie. Wild: Planzeichnen; Topographie. Pestalozzi: Straßen- und Wasserbau. Heim: Allgemeine Geologie. Cramer: Pflanzenkrankheiten. Platter: Nationalökonomie. Cramer: *Mikroskopische Übungen. Schulze: *Übungen im agrikultur-chemischen Laboratorium. Bühler: *Seminaristische Übungen; *Exkursionen.

3. Jahreskurs. Kopp: Forstschule mit angewandter Zoologie. Landolt: Waldbau; Forstliche Betriebslehre; Exkursionen. Bühler: Forstpolitik und Forstpolizei. Forstgeschichte. Treichler: Allgemeine Rechtslehre. Wild: *Geodäsie. Bühler: *Seminaristische Übungen.

In das Sommersemester fallen ferner am 1. Kurs: Organische Chemie, spezielle Botanik, Petrographie, Meteorologie, Uebungen im Laboratorium und mikroskopische Uebungen; am 2. Kurs: Feldmeßübungen, Bodenkunde, Verhalten der Holzarten, Forststatistik, Holzertrags- und Zuwachslern, Rechtslehre; am 3. Kurs: Statik und Waldwerthberechnung, Forstgesetzgebung, Forstbenutzung und Technologie, Geschäftskunde.

II. Landwirthschaftliche Schule. (5 Semester.) Vorstand: Krämer. 1. Jahreskurs. Hantzsch: Unorganische Chemie. Schneebeil: Experimentalphysik. Cramer: Allgemeine Botanik. Keller: Zoologie. Platter: Nationalökonomie. Krämer: Allgemeine Landwirthschafts- (Betriebs-)Lehre. Wild: *Planzeichnen. Stocker: *Algebra. Gröbli: *Ebene Trigonometrie.

2. Jahreskurs. Krämer: Allgemeine Landwirthschafts- (Betriebs-)Lehre; Allgemeine Thierproduktionslehre. Nowacki: Klimatologie; Bodenkunde; Ent- und Bewässerung; Beackerung und Düngung. Schulze: Agrikulturchemie. Meyer: Gesundheitspflege der Hausthiere. Cramer: Pflanzenkrankheiten; Mikroskopische Uebungen. Heim: Allgemeine Geologie. Fritz: Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe. Platter: Finanzwissenschaft. Pestalozzi: *Straßen- und Wasserbau. Wild: *Topographie. Asper: *Fischerei und Fischzucht.

3. Jahreskurs (5. Semester). Krämer: Landwirthschaftliche Ertragsanschläge und Buchhaltung; Schaf- und Schweinezucht; Agronomische Uebungen (auch Nowacki). Schulze: Zucker- und Spiritusfabrikation und Molkereiwesen; Uebungen im agrrikultur-chemischen Laboratorium. Krauer: Weinbau und Weinbehandlung. (Vacat): Obstbau und Obstkunde. Treichler: *Allgemeine Rechtslehre. Landolt: *Forstwirthschaft. Krämer: *Kritische Darstellung der Feldsysteme.

In das Sommersemester fallen ferner am 1. Kurs: Organische Chemie, *Meteorologie, spezielle Botanik, Pflanzenphysiologie, mikroskopische Uebungen, Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Petrographie und Geschichte und Literatur der Landwirthschaft; am 2. Kurs: Uebungen im agrrikultur-chemischen Laboratorium, spezieller Pflanzenbau, agronomische Uebungen, Rindviehzucht, Krankheiten der Hausthiere, xterieur des Pferdes, Hufbeschlag und Pferdezucht, *Feldmessen und Nivelliren, allgemeine Rechtslehre.

F. Schule für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

1. Mathematische Sektion. (8 Semester.) Vorstand: Frobenius. 1. Jahreskurs. Frobenius: Differential- und Integralrechnung mit Uebungen. Méquet: Dasselbe französisch. Geiser: Analytische Geometrie. Fiedler: Darstellende Geometrie mit Uebungen. Fritz: Technisches Zeichnen. Wild: Topographie.

Die folgenden 3 Jahreskurse. Frobenius: Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen mit Uebungen. Méquet: Dasselbe französisch. Fiedler: Geometrie der Lage mit Uebungen; Fiedler und Schottky: Seminaristische Uebungen. Geiser: Ausgewählte Parthien der Infinitesimalgeometrie. Schottky: Analytische Mechanik; über analytische Gebilde; Theorie der Abel'schen Funktionen. Herzog: Mechanik mit Uebungen. Gröbli: Hydrodynamik. Rudio: Algebra-

ische Gleichungen. Weiler: Ausgewählte Parthien der analytischen Geometrie. Beyel: Ueber das Imaginäre in der Geometrie. Wolf: Einleitung in die Astronomie; Mechanik des Himmels; Geschichte der Goniometrie, Trigonometrie und Logarithmen. Weber: Physik; Theorie und Anwendung der Kugelfunktionen; Elektrische Beleuchtung (Vortrag und Messübungen); Physikalisches und speziell elektrisches Praktikum

2. Naturwissenschaftliche Sektion. (6 Semester.) Vorstand: Heim 1. Jahreskurs. Rudio: Höhere Mathematik. Hantzsch: Unorganische Chemie; Chemisch-analytisches Praktikum. Kenngott: Mineralogie. Cramer: Allgemeine Botanik. Frey: Zoologie.

Die folgenden 2 Jahreskurse. Hantzsch: Chemisch-analytisches Praktikum. Goldschmidt: Chemie der Benzolderivate. Lunge: Chemisch-technisches Praktikum; Fabrikation chemischer Produkte. Heumann: Untersuchung der Lebensmittel. Treadwell: Analytische Chemie. Schneebeil: Chemische Physik; Physikalisches Praktikum; Seminaristische Uebungen. Wolf: Einleitung in die Astronomie. Kenngott: Bestimmen der Minerale. Heim: Allgemeine Geologie; Seminaristische Uebungen. Cramer: Pflanzenkrankheiten; Mikroskopische Uebungen. Schröter: Gymnospermen; Pflanzengeographie. Jäggi: Ausgewählte Pflanzenfamilien. Frey: Zoologie der Vorwelt. Keller: Anatomie und Physiologie des Menschen. Weilenmann: Kosmische Physik.

G. Allgemeine philosophische und staatswirthschaftliche Abtheilung.

Vorstand: Rothpletz. 1. Mathematik und Naturwissenschaften. Beyel: Ueber das Imaginäre in der Geometrie. Gröbli: Hydrodynamik; Ebene Trigonometrie. Grübler: Geschichtliche Einleitung in die Mechanik; Ausgewählte Kapitel aus der technischen Mechanik. Keller: Elemente der darstellenden Geometrie; Theorie der Centralprojektion mit Anwendung der praktischen Perspektive; Goniometrie und ebene Trigonometrie mit Anwendungen. Rebstein: Höhere Geodäsie (physikalischer Theil); Kartenprojektionen. Rudio: Algebraische Gleichungen. Schinz: Differential- und Integralrechnung; Analytische Geometrie der Ebene. Stocker: Algebra, I. Theil; Trigonométrie rectiligne et sphérique; Algèbre, I^{re} partie. Weiler: Ausgewählte Parthien der analytischen Geometrie; Synthetische Geometrie der Erzeugnisse aus Gebilden zweiten Grades. Wolf: Geschichte der Goniometrie, der Trigonometrie und der Logarithmen. Wolfer: Theorie der Finsternisse und Bedeckungen. Abeljanz: Repetitorium der organischen Chemie. Asper: Zoologie; Wirbelthiere; Fischerei und Fischzucht. Barbieri: Photographie; Photographisches Praktikum; Chemische Kleinindustrie; Hygiene; Mikroskopische Photographie mit Uebungen. Beneke: Praktische Uebungen im Untersuchen von Kraftfuttermitteln. Bertschinger: Allgemeine Stratigraphie; Repetitorium der Stratigraphie und Paläontologie in den Sammlungen. Constance: Reaktionen der organischen Chemie; Chemie des Di- und Triphenilmethans. Cramer: Pflanzenpathologie, unter besonderer Berücksichtigung der durch pflanzliche Parasiten veranlaßten Krankheiten; Mikroskopische Uebungen. Frey: Zoologie (niedere Thiere); Zoologie der Vorwelt. Goldschmidt: Chemie der Pyridinderivate (Alkaloide); Chemie des Furfurans, Thiophens, Pyrrols und Indigos. Grete: Düngelehre und Düngerfabrikation. Hartmann: Eisenbahnsignalwesen.

Heim: Allgemeine Geologie; Technische Anwendung der Geologie. Heumann: Untersuchung der Lebensmittel. Jäggi: Pharmazeutische Botanik; Ausgewählte Pflanzenfamilien. Keller: Anatomie und Physiologie des Menschen; Ueber thierische Parasiten. Kennigott: Mineralogie. Krämer: Kritische Darstellung der Feldsysteme. Schneebeli: Experimentalphysik. Schoch: Spezielle Naturgeschichte der Orthopteren. Schröter: Technische Botanik; Gymnospermen; Pflanzengeographie; Die Vegetation der Schweiz. Stebler: Futterbau. Stutz: Natürliche Schöpfungsgeschichte. Tetmajer: Prüfung von Baumaterialien in der eidg. Festigkeitsanstalt. Tobler: Die moderne Telegraphie. Weber: Elektrische Beleuchtung (Vortrag und Meßübungen). Weilenmann: Kosmische Physik.

2. Sprachen und Literaturen. Breitingen: Deutscher Sprachunterricht. Stiefel: Die deutsche Literatur seit 1830 und ihre Beziehungen zur französischen und englischen; Schweizerische Dichter der Gegenwart; Die Literatur der Aufklärung (Voltaire und Lessing, Rousseau und Herder). Droz: Cours moyen de langue française; Traductions et exercices d'après la „Schulgrammatik“ de Plötz. Lecture de morceaux choisis; Cours supérieur de langue française; Cours positions; Difficultés grammaticales; Lecture d'Hernani de V. Hugo et du Gendre de M. Poirier, d'Augier et J. Sandeau; L'œuvre de V. Hugo; Histoire abrégée de la littérature française, depuis ses origines jusqu'à nos jours; La Revolution française d'après Thiers, Michelet, Mignet et Taine; Comparaison de méthode et de style. Whittaker: Englische Elementargrammatik; Grammatikalisch-stylistische Uebungen im Englischen; Macaulay's Biographical Essays read and explained.

3. Historische und politische Wissenschaften. Bösch: Geschichte des Materialismus. Dändliker: Die Schweiz im 16. und 17. Jahrhundert. Egli: Die neuesten Vorgänge in Afrika. Fick: Wechselrecht. Kreyenbühl: Kritische Einleitung in das wissenschaftliche Studium überhaupt und in das philosophische insbesondere. Meili: Das schweizerische Markenschutzrecht; Die schweizerische Fabrikgesetzgebung. Platter: Grundlehren der Nationalökonomie; Finanzwissenschaft. Rahn: Kunstgeschichte des Alterthums; Lionardo, Raphael und Michelangelo; Geschichte der Glasmalerei mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Scherr: Geschichte des 19. Jahrhunderts (1815—1871); Das Zeitalter der Reformation (kulturbistorisch-übersichtlich). Treichler: Allgemeine Rechtslehre.

4. Künste. Keiser: Uebungen im Modelliren der Ornamentik und des Steinschnittes. Stadler: Ornamentzeichnen; Landschaftszeichnen. Werdmüller: Figurenzeichnen.

5. Militärwissenschaften. Affolter: Allgemeine Waffenlehre; Waffenkonstruktionslehre; Das Schießen der Infanterie, I. Theil. Geiser: Innere Ballistik. Rothpletz: Taktik in Verbindung mit Kriegsgeschichte.



Die Anmeldungen sind bis **spätestens den 5. Oktober** an den Direktor einzusenden. Dieselben sollen die Fachschule und den Jahreskurs, in welche der Bewerber einzutreten wünscht, und die schriftliche Bewilligung von Eltern oder Vormund, sowie die genaue Adresse der letztern enthalten. Beizulegen ist ein Altersausweis (für den Eintritt in den ersten Kurs einer

Fachschule ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich), Paß oder Heimatschein und ein Sittenzugniß, sowie Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbereitung oder bisherige praktische Berufsausübung. Die reglementarische Einschreibgebühr ist vor Beginn der Examen auf der Kanzlei des schweiz. Schulrathes zu erlegen.

Die Aufnahmsprüfung beginnt den 12. Oktober. Ueber die in derselben geforderten Kenntnisse und die Bedingungen, unter denen Dispens von der Aufnahmsprüfung ertheilt werden kann, gibt das bezügliche Regulativ Aufschluß.

Programm, Aufnahmsregulativ und Anmeldeformular sind bei der Direktionskanzlei zu beziehen.

Zürich, den 11. August 1885.

Im Auftrage des schweiz. Schulrathes,
Der Direktor des eidg. Polytechnikums:
Geiser.

Internationale landwirthschaftliche Ausstellung in Buenos-Aires.

Unter Mitwirkung der argentinischen Landesregierung, sowie der Regierung der Provinz Buenos-Aires, wird die argentinische landwirthschaftliche Gesellschaft vom 25. April 1886 an in Buenos-Aires eine internationale landwirthschaftliche Ausstellung abhalten.

Zur Ausstellung gelangen:

- 1) Die Hausthiere, deren Felle und Wolle, die Hunde und das Hausgeflügel, die landwirthschaftlichen Maschinen und Instrumente aller Nationen;
- 2) die landwirthschaftlichen Produkte von ausschließlich nationaler Provenienz.

Ein Preisgericht beurtheilt die ausgestellten Gegenstände und bestimmt die Prämien. Letztere bestehen in goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen.

Die Preisvertheilung und gleichzeitig der Schluß der Ausstellung finden am 24. Mai 1886 statt.

Anmeldungen für Theilnahme an der Ausstellung sind 6 Monate vor Eröffnung der letztern dem Vorstand der argentinischen landwirthschaftlichen Gesellschaft einzureichen; dieselben müssen auf den hiefür bestimmten Formularen geschrieben sein.

Solche Formulare können beim unterzeichneten Departement bezogen werden, von welchem überdies jede weitere Auskunft bereitwillig ertheilt wird.

Bern, den 20. August 1885.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Um den Besitzern von Fischbrutanstanalten in der Schweiz zu ermöglichen, ihren Bedarf an Fischeiern für die nächste Brutperiode, soweit immer thunlich, zu decken, hat das unterzeichnete Departement sämtliche Kantonsregierungen eingeladen, ihren Fischerei-Agenten Weisung zu ertheilen, daß dieselben jeweilen über ihren Vorrath an disponiblen Fischeiern hieher einberichten.

Die Herren Fischzüchter wollen uns daher rechtzeitig mittheilen, welches Quantum Fischeier der verschiedenen Arten sie durch unsere Vermittlung zu beziehen wünschen.

Bern, den 14. August 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement,
Abtheilung Forstwesen.

Schweizerische Postverwaltung.

Ausschreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1886 wird hiemit über die Lieferung des nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet:

Bedarf.	Breite innert den Leisten.	Gewicht per m.	Liefertermin 1886.
m.	cm.	g.	
5100 blaumelirtes Uniformtuch . . .	135	700	1. März.
4500 blaumelirtes Manteltuch ohne Strich	140	860	1. Juli.
500 blaugrau Satin	140	750	1. April.
500 Futterleinwand	120	—	1. Juli.
1200 grau Barchent	90	—	1. „
3000 Blousen aus roher, genähter Leinwand		—	15. April.

Muster für sämtliche Artikel können bei dem Materialbureau (Abtheilung Dienstbekleidungswesen) der Oberpostdirektion in Bern eingesehen oder dort bezogen werden. Es sind somit den Eingaben keinerlei Muster beizulegen.

Offerten ausländischer Fabrikanten oder Lieferanten können nicht berücksichtigt werden.

Die Postverwaltung behält sich vor, die Lieferung der oben bezeichneten Tücher und Blousen getheilt oder ungetheilt zu übertragen.

Die Preise verstehen sich franko nächste Eisenbahnstation.

Die frankirten, **verschlossenen** und mit der Aufschrift: „**Eingabe für Post-Bekleidungs-Material**“ versehenen Eingaben müssen bis zum **15. September nächsthin, Abends**, in den Händen der unterzeichneten Oberpostdirektion sein.

Bern, den 20. August 1885.

Die schweiz. Oberpostdirektion.

Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.

Das zweite Heft der vom Zolldepartement herausgegebenen vierteljährlichen Uebersichten der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waarenartikel ist im Drucke erschienen.

Exemplare dieser Quartal-Uebersichten können bezogen werden:
 in feinem Papier, geheftet, in Umschlag à 25 Cts. per Stück.
 in ordinärem Papier, ungeheftet . . . „ 15 „ „ „

Die 4 Quartalhefte pro 1885 im Abonnement kosten:
 feines Papier, geheftet, in Umschlag Fr. 1. —
 ordinäres Papier, ungeheftet „ —. 60

Bei Versendung mit der Post erfolgt jeweilen ein Zuschlag von 5 Cts. für Porto.

Bestellungen beliebe man an das **Büreau für Handelsstatistik** (altes Inselgebäude) in Bern zu richten, **unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages inklusive Porto** in baar oder in Briefmarken, beziehungsweise:

von 30 Cts. per Stück, für einzelne Exemplare in feinem Papier,
 „ 20 „ „ „ „ „ „ „ „ ordinärem „
 „ Fr. 1. 20 für ein Jahresabonnement in feinem Papier,
 „ „ —. 80 „ „ „ „ „ „ ordinärem „

Bern, den 1. August 1885.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

In Wiederholung früherer Publikationen und um sowohl dem Publikum als den Zollbehörden Weitläufigkeiten zu vermeiden, wird hiemit bekannt gemacht, daß gegen vorherige Einsendung der bezüglichen hienach verzeichneten Kostenbeträge folgende Imprime bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei der Oberzolldirektion portofrei bezogen werden können:

- | | |
|--|----------------|
| 1) Zolltarif mit alphabetischem Register, nebst Anmerkungen | Fr. 1. 60 |
| Die Anmerkungen separat | " — 55 |
| 2) Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Okt. 1881 | " — 55 |
| 3) Verordnung des Bundesrathes betreffend die Statistik des Waarenverkehrs | " — 05 |
| 4) Waaren- und Länderverzeichniß für die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande | " — 55 |
| | Per 100 Stück. |
| 5) Deklarationsformulare, sofern es Quantitäten von hundert Stück und mehr betrifft, zum Preise von 50 Rappen, plus 10 Rappen für Frankatur, per hundert Stück | Fr. —. 60 |
- Quantitäten unter 100 Stück sind bei den Zollstätten zu erheben.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduzirt im August 1885.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung betreffend die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, vom 10. Oktober 1884, ist für alle nach dem Auslande gehenden Sendungen neben andern Angaben auch der Werth zu deklariren. Als Werth ist jeweilen der Marktpreis (Verkaufspreis) am Versendungsorte, nebst Zuschlag der Transportkosten bis zur Landesgrenze, anzugeben.

Die gemachten Erfahrungen haben nun gezeigt, daß, namentlich für Postsendungen, nicht der wirkliche Marktpreis, sondern, mit Rücksicht auf die Versicherungen der betreffenden Sendungen, ein oftmals bedeutend niedrigerer Betrag in die Deklaration für die Statistik eingeschrieben wird.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß eine Uebereinstimmung der Werthangaben für die Transportversicherung mit den Werthdeklarationen für die Statistik nicht nothwendig ist, daß vielmehr die Werthdeklaration

für die Statistik ganz unabhängig von derjenigen für die Transportversicherung gemacht werden kann. Die statistische Werthdeklaration bleibt ihrer Bestimmung gemäß bei den Akten der Zollverwaltung.

Im Interesse einer möglichst genauen Statistik werden die Versender von Waaren nach dem Auslande dringend eingeladen, den oben erwähnten Verordnungsbestimmungen entsprechend, jeweilen den wirklichen Marktpreis in den statistischen Ausfuhrdeklarationen (rothes Formular) anzugeben.

Bern, den 18. März 1885.

Eidg. Zolldepartement.

Reproduzirt im August 1885.

Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

• Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduzirt im August 1885.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der Bekanntmachung vom 12. Februar abhin (Bundesbl. 1885, I. Bd., S. 375; Handelsamtsblatt Nr. 19), den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Verzollung von Fahrpoststücken mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemäße Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Da die Behörde dadurch unnützer Weise über alle Maßen in Anspruch genommen wird, so muß hiemit neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß gemäß den bestehenden, auf dem Zollgesetz von 1851 beruhenden Vorschriften, die durch das neue Zolltarifgesetz keine Aenderung erfahren haben, sie nicht in der Lage ist, Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemäße Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, berücksichtigen zu können.

Wer Waaren per Post bezieht, soll dafür besorgt sein, daß dieselben mit einer tarifgemäß lautenden Deklaration versehen werden. Zu diesem Behufe hat der Waarenbezüger den Absender über den Wortlaut der mit zugebenden Deklaration genau zu instruiren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltserklärung vorzuschreiben.

Diese Forderung ist durchaus unerlässlich in Rücksicht darauf, daß eine zollamtliche Revision der Postsendungen nur dann vorgenommen wird, wenn die Vermuthung einer unrichtigen Deklaration zum Nachtheil der Verwaltung vorliegt, und es sich daher um Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollübertretung handelt. Mit Ausnahme dieses Falles hat sich die Verzollung nach folgenden Bestimmungen des Zollgesetzes zu richten:

„Art. 14. Güter oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollsatz belegt.“

„Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art anferlegt werden kann.“

„Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammenverpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu beladen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu beladenden Waare enthielte.“

Bern, den 25. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei



Reproduzirt im August 1885.



Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis brochirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus auf's Beste empfohlen werden.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Postkommis in Zürich. 2) Briefträger in Kreuzlingen (Thurgau). | } | Anmeldung bis zum 11. September 1885 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| <ol style="list-style-type: none"> 3) Zwei Briefträger und zwei Paketträger in Luzern. Anmeldung bis zum 11. September 1885 bei der Kreispostdirektion in Luzern. 4) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 11. September 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel. 5) Telegraphist in Roveredo (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. September 1885 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz. 6) Telegraphist in Balsthal (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. September 1885 bei der Telegrapheninspektion in Olten. | | |

- | | | |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Posthalter in Balsthal (Solothurn). 2) Büreauchef beim Hauptpostbureau Basel. | } | Anmeldung bis zum 4. Septbr. 1885 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| <ol style="list-style-type: none"> 3) Postkommis in Basel. 4) Briefträger in Aarburg. Anmeldung bis zum 4. September 1885 bei der Kreispostdirektion in Aarau. 5) Postablagehalter und Briefträger in Krummenau (St. Gallen). Anmeldung bis zum 4. September 1885 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. 6) Postpacker und Büreaudiener in Davos-Dörfli (Graubünden). Anmeldung bis zum 4. September 1885 bei der Kreispostdirektion in Chur. 7) Telegraphist in St. Georgen (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. September 1885 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen. | | |





Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.08.1885
Date	
Data	
Seite	814-836
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 852

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.